Gewerkschaften und Kartellbildung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **19 (1927)**

Heft 3

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-352279

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

mächtigten mitwirken konnten, sind nunmehr im deutschen Arbeitsgerichtsgesetz an allen Stellen bei der Mitwirkung in der Durchführung der Verwaltungsmassnahmen und der Dienstvorschriften, bei der Berufung der Beisitzer und der Stellung der Prozessbevollmächtigten im Gesetz selbst ausdrücklich eingeschaltet. Die deutschen Arbeitsgerichtsbehörden sind so ein Stück Verwirklichung des Kollektivismus, des Rechtes der Arbeiter und der Angestellten als Klasse im Staate, vertreten durch ihre Gewerkschaften.

Für die einmal zu schaffenden Arbeitsbehörden, welche Selbstverwaltungsbehörden der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften für alle Angelegenheiten werden sollen, die Wirtschaft und Arbeit betreffen, bedeutet das Arbeitsgerichtsgesetz eine gute Vorarbeit.

Das deutsche Arbeitsrecht wird durch die deutschen Arbeitsgerichtsbehörden natürlich an sich nicht geändert, und die einzelnen sachlichen Rechte der deutschen Arbeiter und Angestellten ergeben sich nach wie vor unmittelbar aus dem Inhalt der in Betracht kommenden Gesetze. Aber der soziale Geist, der im Arbeitsrecht naturnotwendig enthalten und hauptsächliche Triebfeder ist, wird nunmehr auch in die Arbeitsgerichtsbehörden eingehen, und es ist die Aufgabe der deutschen Gewerkschaften, diese neuen Arbeitsgerichte mit sozialem Geiste zu erfüllen. Weil diese Möglichkeiten nun bestehen und weil die deutschen Gewerkschaften ihre ganze Kraft nunmehr für diese Aufgabe auf gesetzlicher Basis einsetzen können, begrüssen die deutschen Gewerkschaften die Schaffung dieses Gesetzes. Auch die internationale Arbeiterschaft hat alle Veranlassung, diesen Erfolg der deutschen Arbeiterklasse als einen Erfolg der Arbeiterklasse der Welt zu buchen. Auf der Basis des deutschen Gesetzes wird es der Arbeiterklasse der anderen Länder leichter als bisher möglich sein, dasselbe Ziel oder sogar noch einen grösseren Erfolg für sich zu erreichen.

Gewerkschaften und Kartellbildung.

Das eidg. Volkswirtschaftsdepartement hat bei den schweizerischen Wirtschaftsverbänden eine Umfrage veranstaltet über ihre Stellungnahme zur Frage der Kartellbildung. Die Antwort des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes lautet folgendermassen:

Bern, den 14. Februar 1927.

An das eidg. Volkswirtschaftsdepartement Bern.

In Ihrem Schreiben vom 4. Januar 1927 laden Sie uns ein, unsere Stellungnahme zur Frage der Ring- und Kartellbildung, die durch zwei im Nationalrat gestellte Interpellationen aufgeworfen wurde, bekannt zu geben. Wie Sie selbst anerkennen, ist es in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, diese Frage erschöpfend zu behandeln. Ferner ist zu berücksichtigen, dass eine grosse Zahl von Kartellverträgen und kartellähnlichen Vereinbarun-

gen nur den Beteiligten genau bekannt sind und dass insbesondere die Wirkung der Kartelle nur durch umfassende Untersuchungen festgestellt werden kann. Es wird sich daher vorläufig nur darum handeln können, in allgemeinen Zügen unsere Stellungnahme zu diesem Problem bekannt zu geben.

1. Was die Entwicklung des Ring- und Kartellwesens und dessen heutigen Stand anbetrifft, so ist es nach unseren Beobachtungen in der allerletzten Zeit vor allem die ausländische und die internationale Entwicklung, die die Oeffentlichkeit zum Aufsehen mahnt. Man darf hierbei freilich nicht übersehen, dass es sich teilweise um den Wiederaufbau von Organisationen handelt, die schon in der Vorkriegszeit bestanden haben. Aber die ganze Bewegung geht doch weit über den damaligen Stand der industriellen Zusammenschlüsse hinaus, hauptsächlich gefördert durch die Preisrevolutionen und die durch Krieg und Kriegsfolgen notwendig gewordene wirtschaftliche Umstellung. Von dieser neuesten Entwicklung ist die Schweiz bis jetzt direkt noch nicht sehr stark ergriffen worden. Es ist jedoch zu erwarten, dass diese Konzentrationsbestrebungen in der nächsten Zukunft auch in unserem Lande vermehrte Zusammenschlüsse veranlassen werden.

Die im Jahre 1925 erschienene Arbeit von Jaccard (Les syndicats industriels en Suisse) verzeichnet an die 50 bestehende schweizerische Kartelle. Diese Zusammenstellung dürfte aber nicht vollständig sein, da in letzter Zeit auch viele Unternehmerorganisationen, die kein eigentliches Kartell bilden, ähnliche Zwecke verfolgen wie die Kartelle. Es muss ferner betont werden, dass die Kartellierung ja nur e i n e Erscheinungsform der Machtkonzentration des Kapitals darstellt, indem das durch die Kartellbildung verfolgte Ziel auch auf anderen Wegen, unter Umständen noch besser, erreicht werden kann. Wir weisen hin auf die direkte Konzentrationsbewegung in der Industrie durch Zusammenlegung von Unternehmungen, durch Angliederung des Detailhandels an Fabrikationsunternehmungen (wie z. B. neuerdings in der Schuhindustrie) und vor allem auch durch finanzielle Bindungen. Diese letztgenannte Form der Konzentration hat in der Schweiz eine ausserordentlich starke Verbreitung gefunden. Die Zahl der Finanzierungs- und Beteiligungsgesellschaften ist wohl in keinem andern Lande so gross im Verhältnis zur Bevölkerungszahl wie bei uns. Wenn auch viele dieser Gesellschaften nur oder vorwiegend an ausländischen Unternehmungen beteiligt sind, so bestehen doch zahlreiche andere, die ihren Einfluss auf schweizerische Industrieunternehmungen geltend machen.

2. Die Frage, ob diese Entwicklung den allgemeinen Interessen zuwiderläuft, kann u. E. nicht rundweg bejaht oder verneint werden. Der Zusammenschluss verschiedener Unternehmungen zu Kartellen und ähnlichen Gebilden bedeutet an sich noch keine Schädigung der Interessen der Allgemeinheit. Unter Umständen kann man darin im Gegenteil eine höhere Entwicklungsstufe der Wirtschaft sehen; denn es ist vielleicht möglich, auf diese Weise den Rohstoffbezug, die Produktion oder auch den Verkauf rationeller zu gestalten. Fast jedes Kartell verfolgt aber daneben — häufig auch ausschliesslich — den Zweck, die Konkurrenz einzuschränken und wenn möglich ganz zu beseitigen. Wenn das gelingt und wenn das Kartell seine monopolartige Stellung zu ungerechtfertigter Preissteigerung ausnutzt, so tritt auch unzweifelhaft eine Schädigung der allgemeinen Interessen ein, natürlich vor allem da, wo lebensnotwendige Produkte betroffen werden. Eine solche Schädigung kann auch eintreten, wenn unter dem Schutze von Vereinbarungen unrationelle Anlagen in Betrieb gehalten oder doch verzinst und amortisiert werden auf Kosten der Konsumenten.

Bei der Beurteilung eines Kartells ist also immer auf seine Wirkung auf die Produktionsverhältnisse wie auf die Preisbildung abzustellen.

Von diesem Gesichtspunkt aus möchten wir die Kartelle, die für die schweizerische Volkswirtschaft von Bedeutung sind, in drei Gruppen einteilen:

a) Die internationalen Kartelle bezwecken in den meisten Fällen eine Preiserhöhung für Rohstoffe oder Halbfabrikate. Dadurch werden die Interessen unseres Landes und ganz besonderes unserer Exportindustrie berührt. Mit wenigen Ausnahmen (Aluminium, Glühlampen, Kunstseide) ist die Schweiz an den internationalen Kartellen nicht aktiv, sondern nur passiv beteiligt. Auf das Problem des internationalen Kartellwesens wollen wir jedoch hier nicht näher eintreten.

b) Zahlreiche, wenn auch ziemlich lose Kartelle und ähnliche Verbindungen bestehen in der schweiz. Exportindustrie, vor allem in der Textil-, ferner in der chemischen, der Uhren- und Maschinenindustrie. Diese Organisationen laufen den allgemeinen schweizerischen Interessen nicht zuwider; sie dienen ihnen im Gegenteil, wenn sie eine ruinöse gegenseitige Unterbietung der schweizerischen Industriellen verhindern und die Stellung der schweiz. Exporteure gegenüber dem ausländischen Zwischenhandel stärken können.

c) Die grössten Gefahren bergen jene inländischen Kartelle, die direkt auf den schweiz. Konsum wirken. In welchem Umfange dadurch die allgemeinen Interessen beeinträchtigt werden, hängt natürlich ab vom Einfluss der Kartelle auf die Preise wie auch davon, ob die Produkte Luxus- oder allgemeine Bedarfsartikel sind. Von den Vereinbarungen der Geschäftsbücher- und Kuvertsfabrikanten, auch von denen in der Kartonnage- und Papierindustrie, werden die breiten Volksschichten nicht sehr stark betroffen, um so mehr aber von den Kartellen in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Mühlen, Teigwaren-, Konserven-, Schokoladenindustrie, Biscuitsfabrikation, Brauerei), von den Abmachungen der Produzenten von allgemeinen Haushaltungsartikeln (Seife, Kerzen) und der Erzeuger von Rohstoffen für das Baugewerbe (Zement, Kalk, Gips, gebrannte Tonwaren, Dachpappe). Diese letzte Gruppe, die Fabrikanten von Baurohstoffen, sind ganz besonders in der Lage, sich durch Kartelle günstige Preise zu sichern, weil sie infolge der hohen Transportkosten für ihre Produkte eine monopolartige Stellung besitzen. Ausserdem haben sie auf einzelnen Gebieten Abmachungen getroffen mit der ausländischen Konkurrenz. Die verhältnismässig hohen Kosten für Baumaterialien, über die in unserem Lande geklagt wird, sind zweifellos zum Teil auf die Kartellierung und Vertrustung zurückzuführen. Dass sich das in einer Erhöhung der Baukosten und damit auch der Mietzinse auswirkt, dürfte wohl kaum zu bestreiten sein.

Auch die Tatsache, dass die meisten kartellierten Unternehmungen eine Rendite abwerfen, die ganz erheblich über die durchschnittliche Rendite der schweizerischen Industrie hinausgeht, ist ein Beweis dafür, dass jene sich durch die Kartellvereinbarungen Preisvorteile zu verschaffen wissen.

Die gefährlichste Form der Kartelle sehen wir in jenen Abmachungen, die sich nicht auf die Festsetzung der Produzentenpreise beschränken, sondern die auch den Detailverkaufspreis und damit den Zwischenhandelszuschlag bestimmen durch Vereinbarungen mit den Detaillisten. In diesem Zusammenhang muss auch die Regulierung des Milchpreises durch die Milchproduzentenverbände erwähnt werden, die wohl die am stärksten fühlbare Tangierung der allgemeinen Interessen darstellt, die durch irgendein schweizerisches Kartell erreicht wird.

Dieser Ueberblick wäre unvollständig, wenn nicht auch die Kartellierung im schweizerischen Bankwesen angeführt würde. Die Schweiz. Bankiervereinigung, ein Konditionenkartell, berührt zwar das allgemeine Publikum nicht direkt, aber durch Festsetzung der Vergütung für Dienstleistungen und in einzelnen Fällen sogar des Zinsfusses wird doch die ganze Wirtschaft des Landes

betroffen. Noch mehr ist das der Fall beim Bankensyndikat, dem vom Kartell Schweiz. Banken und vom Verband Schweiz. Kantonalbanken gebildeten Anleihenskartell. Dieses beherrscht dank seiner Kapitalkraft und seines ausgedehnten Netzes von Bankstellen den Kapitalmarkt fast vollständig, was auch Kantone und Gemeinden schon recht unliebsam zu spüren bekommen haben. Wir verkennen nicht, dass eine solche Organisierung des Kapitalmarktes für ein Land auch Vorteile bieten kann. Allein die Belastung, die unserer Volkswirtschaft und insbesondere den öffentlichen Gemeinwesen aus der Ausschaltung der Konkurrenz auf dem Kapitalmarkt erwächst, wird durch diese Vorteile in keiner Weise ausgeglichen.

3. Wenn auch diese Ausführungen über die Wirkung des Kartellwesens auf die schweizerische Volkswirtschaft nur sehr skizzenhaft sein konnten, so geht doch wohl daraus hervor, dass die Kartelle die allgemeinen Interessen stark berühren und dass sie ihnen in vielen Fällen zuwiderlaufen. Es ist daher dringend wünschbar, dass die Behörden diesen Vorgängen ihre volle Aufmerksamkeit schenken und untersuchen, in welcher Weise sie die Interessen der Allgemeinheit gegenüber den aus der Kartellierung entstehenden Gefahren schützen können.

Als die nächstliegende Aufgabe des Staates in dieser Angelegenheit betrachten wir die Vornahme einer Untersuchung über den gegenwärtigen Stand des Kartellwesens in der Schweiz und seine Wirkungen auf das inländische Preisniveau. Diese Untersuchung, die am zweckmässigsten durch eine aus Vertretern des Staates und der wirtschaftlichen Interessengruppen gebildete Kommission vorgenommen wird, soll sich nicht auf die eigentlichen Kartelle beschränken, sondern auch andersartige Bindungen erfassen, die durch Beschränkung oder Ausschaltung der Konkurrenz die Warenpreise zu beeinflussen suchen.

Wir gestatten uns, in diesem Zusammenhang auf unsere Eingabe vom 16. November 1926 hinzuweisen, worin u. a. die Durchführung einer Untersuchung über die Existenzbedingungen der schweizerischen Volkswirtschaft vorgeschlagen wurde. Im Rahmen einer solchen Untersuchung könnte, ja müsste auch das Kartellwesen näher erforscht werden, wie das bei der deutschen Wirtschaftsenquete ebenfalls der Fall ist. Das ist übrigens eine Forderung die nicht nur von der Arbeiter- und Angestelltenschaft erhoben wird, sondern die auch in Unternehmerkreisen Befürworter findet. So ist in den « Schweiz. Blättern für Handel und Industrie » vom 15. Dezember 1926 in einem mit Dr C. M. unterzeichneten Artikel eine Untersuchung über « die Frage des Preisabbaues und im Zusammenhang damit noch andere brennende Fragen des Wirtschaftslebens (z. B. betr. Trusts und Kartelle, Kapitalexporte usw.) » angeregt worden.

Es darf aber nicht bei einer einmaligen Untersuchung sein Bewenden haben, sondern alle neu entstehenden Kartellvereinbarungen sowie alle Veränderungen an bestehenden Abmachungen müssen beobachtet werden. Diese ständige Ueberwachung des Kartellwesens wäre einer besonderen Stelle zu übertragen, welche die Statuten und sonstigen Beschlüsse der Kartelle in ein Register eintragen müsste. Ausserdem wäre zu prüfen, wie den Kartellvereinbarungen grössere Publizität verschafft werden kann, sei es durch Bekanntmachungen der Ueberwachungsstelle, sei es durch Verpflichtung der Kartelle zur Veröffentlichung ihrer Vereinbarungen.

Schon die blosse Kontrolle des Kartellwesens durch eine Amtsstelle und durch die Oeffentlichkeit könnte vielleicht die Kartelle zu einer gewissen Zurückhaltung veranlassen. Um jedoch die allgemeinen Interessen wirksam schützen zu können, ist notwendig, dass gesetzliche Bestimmungen erlassen werden gegen Kartellvereinbarungen, welche den allgemeinen Interessen zuwiderlaufen, und

dass eine richterliche Instanz die Ermächtigung erhält, die zuwiderhandelnden Kartelle aufzulösen bzw. ihre Vereinbarungen als ungültig zu erklären.

Als Mittel zur Wahrung der Interessen der Allgemeinheit gegenüber den Kartellen kommen also in Betracht:

a) eine ständige Kontrollierung der Kartelle und ihrer Preispolitik durch eine besondere amtliche Stelle;

b) vermehrte Publizität in bezug auf Kartellvereinbarungen;

c) Auflösung von Kartellen und ähnlichen Zusammenschlüssen bzw. Aufhebung einzelner Vereinbarungen, die durch Einschränkung der Konkurrenz ungebührliche Preise bewirken, durch ein Kartellgericht.

4. Um diese Mittel zur Anwendung bringen zu können, sind natürlich gesetzgeberische Massnahmen notwendig. Und zwar würden wir es für zweckmässig halten, wenn die ganze Materie in einem besonderen Gesetz behandelt würde. Es sei nochmals betont, dass dadurch in keiner Weise bezweckt werden soll, die Kartellierung an sich zu verunmöglichen oder ihre weitere Entwicklung zu verhindern. Der Zweck des Gesetzes wäre einzig der, die Interessen der Oeffentlichkeit zu wahren. Nach unserer Meinung gibt Art. 34ter der Bundesverfassung wie auch Art 31, lit. *e* dem Bunde das Recht, ein derartiges Gesetz zu erlassen.

Mit solchen gesetzlichen Massnahmen gegen die missbräuchliche Ausnützung von Vereinbarungen zur Einschränkung der Konkurrenz würde die Schweiz keineswegs Neuland betreten. Wir verweisen auf die Antitrustgesetzgebung der Vereinigten Staaten, die freilich teilweise von andern Gesichtspunkten ausgeht, als wir hier geltend machten. In neuerer Zeit sind in einer Reihe von weiteren Staaten gesetzgeberische Massnahmen gegen die Kartellgefahren an die Hand genommen worden. So hat Argentinien im Jahre 1923 ein «Gesetz zur Unterdrückung der Monopole» erlassen. In Deutschland ist Ende 1923 eine «Verordnung gegen Missbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen» in Kraft getreten, und es ist unlängst dem Reichstag ein Antrag eingereicht worden, jene Verordnung durch ein eigentliches Kartellgesetz zu ersetzen. Vor einem Jahr ist ferner in Norwegen ein «Gesetz betreffend Kontrolle von Konkurrenzeinschränkungen und Preismissbrauch» geschaffen worden, das nach unserem Dafürhalten am ehesten einem schweizerischen Gesetz als Vorbild dienen könnte.

In der Tschechoslowakei und in Australien sind ähnliche Gesetze in Vorbereitung. In anderen Ländern, z. B. in England und Frankreich, sind Bestrebungen im Gang, um den Erlass von Gesetzen über das Kartellwesen zu veranlassen.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund ist der Meinung, dass in der Schweiz vorerst eine Erhebung über den Stand des Kartellwesens und seine Wirkungen durchgeführt werden sollte — sei es als gesonderte Untersuchung, sei es im Rahmen einer allgemeinen Erhebung über den Stand unserer Volkswirtschaft, wie das durch unseren Vorschlag betreffend die Durchführung einer Wirtschaftsenquete angestrebt wird — und dass ferner Gesetzesbestimmungen geschaffen werden sollten, die eine amtliche Kartellkontrolle, vermehrte Publizität über das Kartellwesen und den Schutz der allgemeinen Interessen gegen jede missbräuchliche Ausnützung der Kartelle ermöglichen.

Für eine Kartellkontrolle in Deutschland.

Die Spitzenorganisationen aller deutschen Gewerkschaften, nämlich der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, der Allgemeine freie Angestelltenbund, der Allgemeine Deutsche Beamtenbund, der Deutsche Gewerkschaftsbund

und der Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände, haben Mitte Februar an die deutsche Regierung, den Reichstag und den Reichswirtschaftsrat eine Eingabe gerichtet, welche die Kartell- und Monopolfrage behandelt. Es wird darin aufmerksam gemacht auf die Zusammenschlüsse in Handel und Industrie, die durch Kartelle oder durch Bildung von Trusts eine monopolistische Beherrschung des Markts erstreben. Die bisherige Gesetzgebung gegen den Missbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen wird als unzureichend bezeichnet.

Die Gewerkschaften fordern eine verstärkte Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Wirtschaftsführung, vor allem in Form einer Vertretung in der Geschäftsleitung solcher Monopolorganisationen. Ferner verlangen sie die Errichtung eines Kontrollamtes für Kartelle und andere Unternehmungsorganisationen oder Unternehmungen, die nach Grösse und Art geeignet sind, einen wesentlichen Einfluss auf den Markt auszuüben. Dieses Kontrollamt soll zusammengesetzt werden aus einer Anzahl wirtschaftlich geschulter Kräfte und einem Ausschuss, der paritätisch aus Vertretern der Gewerkschaften und der Unternehmerverbände zu bilden ist. Als Hauptaufgaben des Kontrollamts werden genannt:

1. Führung eines öffentlichen Registers, in das alle Satzungen und Beschlüsse von Unternehmungsorganisationen zur Marktbeeinflussung einzutragen sind;

2. Untersuchungen über Bestehen und Wirksamkeit von monopolartigen Unternehmungsorganisationen sowie Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse;

3. Aufhebung oder Abänderung von Vereinbarungen, welche die Interessen der Gesamtwirtschaft verletzen;

4. Regelmässige Berichterstattung an Reichstag und Reichswirtschaftsrat.

Wirtschaft.

Die Konjunktur.

Die Konjunkturziffern des ersten Monats 1927 lassen noch nicht viel verspüren von dem von verschiedenen Seiten prophezeiten Aufschwung der schweizerischen Wirtschaft. Wohl klettern die Aktienkurse unter dem Eindruck der günstigen Abschlüsse der Banken weiter in die Höhe; die Geschäftslage der Industrie ist dagegen im allgemeinen immer noch flau. Der Januar bringt ja regelmässig eine Ernüchterung nach der günstigen Saison des letzten Vierteljahres. Diesmal ist aber der Rückschlag grösser, als erwartet wurde. Der Export steht mit 134 Millionen Franken um 40 Millionen tiefer als im Vormonat und nur 10 Millionen höher als im aussergewöhnlich schlechten Januar 1926. Zurückgegangen ist vor allem die Ausfuhr von Uhren (gegenüber Dezember um 19 Millionen!), Stickereien, Aluminium, Kunstseide; im Vergleich zum Vormonat haben auch die Maschinen-, Farben-, Seiden- und Nahrungsmittelindustrie Einbussen erlitten. Die Einfuhr im Betrage von 182 Millionen ist ebenfalls geringer als im Dezember und als im Januar 1926. Von diesem Rückgang ist auch die Rohstoffeinfuhr betroffen.

Die Lage des Arbeitsmarktes hat sich weiter verschlechtert. Die Zahl der Stellensuchenden stieg im Januar um 1470 auf 19,370; sie ist damit etwas niedriger als im gleichen Zeitpunkt des letzten Jahres, jedoch viel höher als vor zwei Jahren. Die Arbeitslosigkeit der Mitglieder der Arbeitslosenkassen ist nach der letzten Erhebung auf 5,6 Prozent, mit Einschluss der teilweise Ar-